



TSG 1847 Wölfersheim e. V.



Geschäftsordnung des Vorstandes der TSG 1847 Wölfersheim e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes gemäß § 6 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert werden, aber es bedarf der Zustimmung des Beirates.

§ 2 Sitzungen des Beirates

- (1) Beiratssitzungen finden mind. 2 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Beiratsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Beiratssitzungen zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Beiratssitzungen für ein Halbjahr fest.
- (3) Der Beirat ist bei allen Sitzungen zugegen, diese Sitzungen werden vom Hauptvorstand einberufen. Somit erfolgt eine vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit.
Lt. Satzung siehe §18 Punkt 3
- (4) Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss es der/ dem 1./ 2. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/ dem 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Beiratsmitglieder zu enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung bei der/ dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Beiratsmitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Beiratssitzungen beratenen `Gegenstände`, sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Beirates kommuniziert werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die/ der Datenschutzbeauftragte wird durch den Vorstandsbeschluss festgelegt bzw. bestellt.
- (2) Die Zusammenarbeit der/ des Datenschutzbeauftragten besteht mit der/ dem 1. Vorsitzenden und vertretungsberechtigt der/ dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Beirates werden von der/ dem 1./ 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/ der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/ dem 2. Vorsitzenden und der/ dem 3. Vorsitzenden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/ der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Beiratsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Beiratssitzungen anwesenden Mitglieder des Beirates berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Beirat entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme der/ des 1. Vorsitzenden lt. § 17 Punkt 6 der Satzung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Beiratssitzung ist durch den/ die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Beiratsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Beiratssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.